

Erklärung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

➤ Einhaltung der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z1 bis 5 BWG (Fit & Proper)

Die EBA-Leitlinie zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sieht vor, dass Kreditinstitute eine Fit & Proper-Richtlinie erlassen müssen, die eine Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen festlegt. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat zu diesem Thema ein Rundschreiben veröffentlicht.

In der BAWAG P.S.K. existiert eine konzernweite Fit & Proper-Richtlinie. Jährlich werden die einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Gesamtvorstand und der Gesamtaufsichtsrat als Organe einer Fit & Proper-Beurteilung unterzogen. Hierbei werden die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern überprüft. Die Beurteilung der Schlüsselkräfte ist ebenso Bestandteil dieser Richtlinie.

➤ Einhaltung des § 29 BWG

Der Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K. hat einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss eingerichtet, in dem die Nachfolgeplanung und die Auswahl geeigneter Kandidaten für Vorstandspositionen vorbereitet werden. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss nimmt jährlich die Fit & Proper-Beurteilung der Vorstände und der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung vor. Zudem erfolgt die Beurteilung des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Strategie zur Erreichung dieses Zieles wird laufend weiterentwickelt und präzisiert. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss genehmigt die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern in Gesellschaften außerhalb des BAWAG P.S.K. Konzerns. Weiters überprüft der Ausschuss gemäß § 29 Absatz 8 BWG den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Nachfolgeplanung für das Senior Management.

➤ Einhaltung der §§ 39b und c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG

In der BAWAG P.S.K. besteht ein Nominierungs- und Vergütungsausschuss, der als Ausschuss des Aufsichtsrates eingerichtet ist. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss legt die Vergütungspolitik fest, überprüft deren Umsetzung und berichtet in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit an den Gesamtaufsichtsrat.

Für die BAWAG P.S.K. wurde im Nominierungs- und Vergütungsausschuss eine Vergütungsrichtlinie beschlossen, die die Grundsätze der CRD III-Richtlinie, der CEBS-Richtlinie und der diesbezüglichen Bankwesengesetz-Novelle berücksichtigt. Aufgrund des Rundschreibens der FMA betreffend die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken, der CRD IV EU-Richtlinie bzw. der EBA-Leitlinie für eine solide Vergütungspolitik wurde die Vergütungsrichtlinie mehrfach abgeändert.

Für jene Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, wird in der Vergütungsrichtlinie eine Vergütungspolitik festgelegt, die mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist. Sie ist darauf ausgerichtet, die persönlichen Zielsetzungen der Mitarbeiter an die langfristigen Interessen der Bank anzupassen und ein angemessenes Verhältnis der fixen und variablen Gehaltsbestandteile zu gewährleisten. Dabei wurde die gesetzliche Regelung berücksichtigt, wonach neben der Geschäftsleitung auch Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die derselben Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und Risikokäufer angehören und deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, umfasst sind.

Die Entscheidung über eine Bonusausschüttung wird im Nominierungs- und Vergütungsausschuss unter Berücksichtigung der Marktsituation und -entwicklung, der Angemessenheit von Bonuszahlungen, der Risikoentwicklung sowie der Stärkung der Eigenkapitalbasis getroffen. Das jährliche Budget für variable Gehaltsbestandteile orientiert sich am Erreichungsgrad des budgetierten Ergebnisses der Bank und wird vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss festgelegt.

➤ **Einhaltung des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG**

Die BAWAG P.S.K. erklärt, dass die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG im Geschäftsbericht (BWG-Anhang) veröffentlicht werden. Der Geschäftsbericht der BAWAG P.S.K. für das Geschäftsjahr 2019 steht ab Ende März 2020 auf der Homepage der BAWAG P.S.K. zur Verfügung:

<https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/IR/DE/Finanzergebnisse>

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft